

Jugendhilfeausschuss am 28.04.2014, TOP II.3

Beitritt zur Rahmenvereinbarung
gemäß § 72 a SGB VIII

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Aktueller Stand in Rheinland-Pfalz**
- 3. Beschlussvorlage im heutigen JHA**
- 4. Weitere Schritte**

Rechtsgrundlage

§ 72 a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sicherstellungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung

Rechtsfolgewirkung

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Aktueller Stand in Rheinland-Pfalz

Die Rahmenvereinbarung ist durch die Unterschrift der Erstunterzeichner (Kommunale Spitzenverbände, LIGA, Landesjugendring, Evangelische Landeskirchen in Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzische (Erz-)Diözesen und das Land) am 23. Januar auf Landesebene in Kraft getreten.

Einladung zum Beitritt

Die Jugendämter und die überregionalen bzw. landesweit organisierten Träger der freien Jugendhilfe sind nun eingeladen, der Rahmenvereinbarung beizutreten.

Auf diese Weise werden die Verpflichtungen der Rahmenvereinbarung für sie bindend.

Heutige Beschlussvorlage zum TOP II.3

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zum Vollzug des § 72 a SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt zu erklären.“

Weitere Schritte

Informationsveranstaltungen für Organisationen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, gemeinsam mit dem Kreisjugendamt Rhein-Pfalz-Kreis und dem Landesjugendamt

Trägerinterne Prüfungen des Umsetzungsverfahrens hinsichtlich Datenerhebung, Datenpflege, Datenübermittlung und Datenlöschung

Weitere Schritte

**ggfl. weitere Informationsveranstaltungen zur
Klärung von Verfahrensfragen FAQ's**

**Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen auf
örtlicher Ebene mit entsprechender Dokumentation
gegenüber dem Landesjugendamt und öffentlicher
Bekanntmachung**

Vielen Dank.